

Handreichung für Schulpastorinnen und Schulpastoren, die im Dienstauftrag evangelischen Religionsunterricht an öffentlich-rechtlichen Schulen des Landes Niedersachsen erteilen

Stand: 10.02.2020

1. Grundlage

Grundlage für die Beauftragung von Pastorinnen und Pastoren zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen im Land Niedersachsen ist der „Gestellungsvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen“ (GestV, KABI. 2012, S. 218) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (KABI. 2015, S. 12). In § 1 GestV ist geregelt, dass es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und dass diese Aufgabe im Allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll. Zur Behebung eines Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht unterstützen die Kirchen das Land nach Möglichkeit, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. In Sonderfällen bemühen sich die Kirchen, Pastorinnen und Pastoren oder Diakoninnen und Diakone zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Ausbildung und Fortbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (sog. katechetische Lehrkräfte). Die rechtliche Grundlage für diese Beauftragung als katechetische Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen ergibt sich aus § 25 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG). In der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastorinnen und Pastoren (KABI. 2017, S. 60) wird die Ausgestaltung der Beauftragung erläutert.

2. Gestellungsgeld

Für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte zahlt das Land Niedersachsen an das Landeskirchenamt ein Gestellungsgeld gemäß § 5 des Gestellungsvertrages (GestV). Das Landeskirchenamt finanziert aus den Gestellungsgeldern u.a. die Bruttopersonalkosten der katechetischen Lehrkräfte und Mittel zur Deckung der Versorgungsansprüche.

3. Rechtsstellung der Schulpastorinnen und Schulpastoren (§ 4 GestV)

Schulpastorinnen und Schulpastoren treten als katechetische Lehrkräfte in kein Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen. Das Dienstverhältnis zwischen der Landeskirche und der Schulpastorin bzw. dem Schulpastor bleibt unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen des kirchlichen Dienstauftrages innerhalb ihres bestehenden kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses. Besondere Regelungen gelten für katechetische Lehrkräfte, die nebenamtlich Religionsunterricht erteilen.

4. Qualifikation

In der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist Voraussetzung für die Beauftragung als Schulpastorin oder Schulpastor grundsätzlich die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs „Neu in der Schule“ oder der Abschluss des Sondervikariates BBS. Der Kurs ist vor der Beauftragung als Schulpastorin oder Schulpastor zu absolvieren, kann im Ausnahmefall aber auch erst parallel zum schulischen Einsatz wahrgenommen werden. Der Fortbildung geht in jedem Fall ein Personalentwicklungsgespräch im Referat 42 des Landeskirchenamtes voraus, in dem geklärt wird, ob es die Perspektive eines schulischen Einsatzes gibt.

5. Benennung der Schulpastorinnen oder Schulpastoren

Die Suche nach Schulpastorinnen und Schulpastoren erfolgt in einem Prozess der Abstimmung zwischen der Schulleitung und der Kirchenleitung vor Ort und der Bildungsabteilung sowie der Personalabteilung im Landeskirchenamt. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens wird die fachliche und persönliche Eignung für die Unterrichtstätigkeit geprüft.

Für die Benennung gegenüber der Niedersächsischen Landesschulbehörde bzw. der berufsbildenden Schule ist es erforderlich, dass der Personalbogen nach Muster der Anlage 1 zum GestV dem Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt wird.¹ Der Personalbogen wird in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vor Ort zusammen mit der künftigen Schulpastorin bzw. dem künftigen Schulpastor ausgestellt. Den Antrag auf Ausstellung eines Unterrichtsauftrages stellt i.d.R. das Landeskirchenamt bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule. Der Personalbogen wird beigelegt und die Superintendentin oder der Superintendent und die Schulleitung werden informiert.

Weiter ist die persönliche Eignung der katechetischen Lehrkraft durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG nachzuweisen.² Die Ausstellung eines Unterrichtsauftrages durch die Niedersächsische Landesschulbehörde bzw. berufsbildende Schule erfolgt generell erst bei Vorliegen eines Erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge. Sofern ein entsprechendes Führungszeugnis noch nicht vorliegt bzw. auf Grund einer Unterbrechung des kirchlichen Dienstes erneut vorzulegen ist, fordert das Landeskirchenamt dieses im Rahmen der Antragsstellung bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber an. Das Landeskirchenamt nimmt das erweiterte Führungszeugnis zur Personalakte und legt der Niedersächsischen Landesschulbehörde bzw. der berufsbildenden Schule eine Kopie vor.

Die Erteilung des Unterrichtsauftrages erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde bzw. durch die berufsbildende Schule. Die dienstrechtliche Beauftragung nimmt das Landeskirchenamt nach Vorliegen des Unterrichtsauftrages vor.

¹ Muster sind auf unserer Internetseite www.kirche-schule.de eingestellt (siehe: Themen - Evangelischer Religionsunterricht - Kirchliche Lehrkräfte - Vorlagen/Muster).

² Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Runderlass vom 10.04.2012 (RdErl. d. MK v. 10.4.2012 – 14 - 03 009/1 – VORIS 20480 –) festgelegt, dass bei der Einstellung von lehrendem und nichtlehrendem Personal im schulischen Bereich generell das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verlangen ist. Dieser Erlass gilt auch für Pastorinnen und Pastoren, die auf der Grundlage von Gestellungsverträgen tätig wird.

6. Beendigung des Unterrichtsauftrages, Beendigung der Beauftragung

Die Beendigung des Unterrichtsauftrages ist in § 6 GestV geregelt. Der Unterrichtsauftrag endet:

- mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden,
- durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder dem Landeskirchenamt Hannover, wenn er unbefristet erteilt ist,
- durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
- mit Ablauf des derzeit geltenden Gestellungsvertrages oder
- aufgrund der landeskirchlichen Personalplanung und landeskirchlichem Bedarf. Auch in diesem Fall erfolgt die Beendigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde oder die berufsbildende Schule.

Ist der Unterrichtsauftrag befristet erteilt, ist auch die dienstrechtlichen Beauftragung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes befristet und endet entsprechend mit Ablauf des Unterrichtsauftrages. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Landeskirche begrenzt die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren in der Schule wie auch für andere Spezialpfarrämter in der Regel auf 8 Jahre. Diese Frist gilt unabhängig von der Befristung eines Unterrichtsauftrages durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

7. Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pastorinnen und Pastoren ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pastorinnen und Pastoren in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen (§ 58 Pfarrdienstgesetz der EKD).

Schulpastorinnen und Schulpastoren unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie oder er führt auch die Jahresgespräche. Auf Grund der Besonderheiten ihres Dienstes an den staatlichen Schulen des Landes Niedersachsen unterstehen sie aber auch der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen.

Von der Dienstaufsicht unterschieden wird die Fachaufsicht. Die Fachaufsicht sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben auf fachlich kompetente Weise ausführen. Die Fachaufsicht wird im Referat 42 im Landeskirchenamt wahrgenommen. Die Referentin oder der Referent führt das Perspektivgespräch nach § 5 Abs. 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) in der Regel alle vier Jahre.

Die Teilnahme an der alljährlichen Konferenz der Schulpastorinnen und Schulpastoren im Religionspädagogischen Institut Loccum ist verpflichtend, ebenso ein jährlicher Besuch

der Regionalkonferenzen, zu der die Beauftragten für Kirche und Schule in der Region einladen.

8. Dienstbeschreibung

Die Aufgaben der Schulpastorinnen und Schulpastoren werden durch eine Dienstbeschreibung geregelt, sofern die Beauftragung als Schulpastorin oder Schulpastor mindestens die Hälfte des regelmäßigen Dienstes umfasst. Die Dienstbeschreibung für Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises erlassen. Das vom Landeskirchenamt vorgeschriebene Muster ist zu Grunde zu legen.³

Die Dienstbeschreibung regelt den Anteil des schulischen Einsatzes sowie die Aufgaben und Verpflichtungen im zugewiesenen Kirchenkreis. Für den Fall, dass ein landeskirchlich finanzierter kirchlicher Anteil (sog. kirchliches Drittel) vorgesehen ist, werden in der Dienstbeschreibung neben der gottesdienstlichen Verpflichtung Aufgaben im Kirchenkreis festgelegt, die an der Schnittstelle zwischen Kirche und Schule liegen. Dazu können schulnahe Jugendarbeit, Schulgottesdienste, schulbezogene Projektarbeit, religionspädagogische Arbeitsgruppen, Lehrerfortbildungen und –gottesdienste und andere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung gehören.

Die Dienstbeschreibung ist dem Landeskirchenamt im Original vorzulegen, wird dort geprüft und zur Personalakte genommen. Der Schulpastorin oder dem Schulpastor ist ebenfalls eine Originalausfertigung der Dienstbeschreibung auszuhändigen.

9. Dienstort/Fahrtkosten

Der Dienstort wird mit der dienstrechtlichen Beauftragung durch das Landeskirchenamt bestimmt. In der Regel ist Dienstort die Schule, an der der größere Teil des Unterrichtsauftrages zu leisten ist.

10. Anzeige und Nachweis persönlicher oder dienstlicher Abwesenheiten

Anträge auf Erholungs- und Bildungsurlaub bzw. Arbeitsbefreiung, Mutterschutz oder Elternzeit, auf Genehmigung von Dienstreisen und der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen etc. sind nach Abstimmung mit den Schulleitungen an die zuständige Superintendentur zu richten. Der Nachweis von Arbeitsunfähigkeit, die Meldung von Dienstunfällen etc. sind sowohl der Schulleitung als auch der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten anzuzeigen.

Änderungen des Dienstverhältnisses oder Ausfälle der Schulpastorinnen bzw. Schulpastoren (z.B. durch langfristige Erkrankungen, Mutterschutz oder Elternzeit) haben Auswirkungen auf das Gestellungsgeld. Bei Ausfällen von mehr als sechs Wochen kann es zudem erforderlich sein, eine Vertretungsregelung zu finden. Daher ist in diesen Fällen unbedingt frühzeitig vorher das Referat 42 im Landeskirchenamt zu beteiligen.

³ Dieses ist auf unserer Internetseite www.kirche-schule.de eingestellt (siehe: Themen - Evangelischer Religionsunterricht - Pastorinnen, Pastoren, Diakoninnen und Diakone im Schuldienst - Vorlagen/Muster).

11. Sachausgaben des Schul- bzw. Berufsschulpfarramtes

Nach den jeweils gültigen Finanzausgleichsrichtlinien der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers können für den Bedarf der Schulpastorinnen und Schulpastoren Einzelzuweisungen bewilligt werden. Dazu gilt:

- Schulpastorinnen und Schulpastoren im Dienstverhältnis der Landeskirche, die im Dienstauftrag an allgemeinbildenden Schulen oder/und berufsbildenden Schulen evangelische Religion unterrichten (Schulpfarramt), haben Anspruch auf eine Einzelzuweisung für Sachausgaben, weil sie neben der Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes zu Tätigkeiten im schul- und jugendnahen Bereich innerhalb des Kirchenkreises beauftragt sind. Sie ist ausschließlich für diesen Zweck bestimmt.
- Die Einzelzuweisung ist zweckgebunden für Sachausgaben der Schulpastorinnen und Schulpastoren für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern im Bereich Kirche und Schule zu verausgaben. *Technische Ausstattungsgegenstände, Kommunikationsmittel sowie Mobiliar stellen grundsätzlich keine Sachausgaben im Sinne dieser Einzelzuweisung dar.* Eine Anrechnung derartiger Kosten ist nur im Ausnahmefall und in angemessenem Umfang möglich. Ein vorheriger Antrag ist erforderlich. Bücher und Literatur für die Schülerinnen und Schüler sind vorrangig durch die jeweilige Schule zu beschaffen. Die Höhe der Einzelzuweisung wird gemäß Stellenumfang festgesetzt:
1.300,00 € für eine 100% Stelle, 975,00 € für eine 75% Stelle, 650,00 € für eine 50% Stelle, 325€ für eine 25% Stelle.
- Die Einzelzuweisung erfolgt *personenbezogen*: Die Abrechnung dieser Aufwendungen soll durch die jeweilige kirchliche Verwaltungsstelle des Kirchenkreises unter einer eigenen Kostenstelle oder (unter der Kostenstelle Schulpfarramt) einem eigenen Kostenträger erfolgen.
- Die Einzelzuweisung ist durch die kirchliche Verwaltungsstelle des Kirchenkreises im und für das laufende Haushaltsjahr zu beantragen. Die Einnahmen und Ausgaben sind mit einem Sachbuchauszug des Vorjahres nachzuweisen.
- Restmittel aus dem Vorjahr können in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die übertragenen Mittel werden auf den Zuweisungsanspruch angerechnet, d.h. die Einzelzuweisung im Folgejahr wird in Höhe der Differenz zum Zuweisungsanspruch festgesetzt.
- Sollten für Unternehmungen/Projekte mit den Schülerinnen und Schülern Ausgaben entstehen, die absehbar die Zuweisungsmittel übersteigen, können separat und vor Durchführung des Projektes landeskirchliche Fördermittel beantragt werden (vgl. Nr. 12).
- Fahrtkosten können in Ausnahmefällen, in denen die besonderen Aufgaben im Kirchenkreis diese begründen, im Rahmen der zugewiesenen Sachausgaben des Schul- bzw. Berufsschulpfarramtes *nach Abstimmung mit dem Landeskirchenamt* berücksichtigt werden (vgl. Nr. 9). In diesem Fall ist ein gesondertes Fahrtenbuch zu führen und mit der Verwaltungsstelle des Kirchenkreisamtes abzurechnen.

12. Zweckgebundene Zuweisung für Projektarbeit im Bereich Kirche-Schule

Schulpastorinnen und Schulpastoren im Dienstverhältnis der Landeskirche können für besondere Projekte an der Schnittstelle Kirche-Schule einen Antrag auf landeskirchliche Fördermittel stellen.⁴

13. Zuständigkeiten

Für dienstrechtliche Belange der Schulpastorinnen und Schulpastoren ist die Personalabteilung des Landeskirchenamtes zuständig.

Für fachliche Fragen der Beauftragung als Schulpastorin oder Schulpastor wenden Sie sich bitte an die Bildungsabteilung im Landeskirchenamt:

1. Oberkirchenrat Dr. Marc Wischnowsky

Referent der Abteilung Bildung und Schule

Schule und Hochschule, Schulpastorinnen und Schulpastoren, Schulseelsorge

Telefon 0511/1241-607 marc.wischnowsky@evlka.de

2. Susanne Süß

Sachgebietsleitung der Abteilung Bildung und Schule

Telefon 0511/1241-304 Susanne.Suess@evlka.de

Informationen erhalten Sie auch auf unserer Internetseite

 www.kirche-schule.de

 www.kirche-schule.de/themen/religionsunterricht/katechetische_lehrkraefte

Bei allen Fragen nach fachlicher Beratung und Unterstützung stehen Ihnen auch die regionalen Beauftragten für Kirche und Schule zur Seite (www.kirche-Schule.de unter Ansprechpartner/innen - Beauftragte für Kirche und Schule).

⁴ Informationen und Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite www.kirche-schule.de (siehe: Themen – Schulnahe Jugendarbeit und Projekte).